



Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO

zwischen

als Verantwortlicher (Auftraggeber)

und der

*SD Software-Design GmbH
Basler Landstraße 8
79111 Freiburg*

vertreten durch den Geschäftsführer Herr Daniel Kemen,

als Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer)

§ 1 Präambel

Der Auftraggeber möchte den Auftragnehmer mit den in § 4 genannten Leistungen beauftragen. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DSGVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, deren Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die SD Software-Design GmbH das Produkt easyVerein einer Vielzahl von Kunden anbietet. Die Möglichkeit des Auftraggebers, ergänzende Weisungen zu erteilen, die die Dienstleistung der SD Software-Design GmbH und im Speziellen der Software easyVerein gegenüber anderen Kunden oder Nutzern beeinträchtigt, wird durch diesen Vertrag beschränkt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag verwendete Begriffe, die in Art. 4, 9 und 10 DSGVO definiert werden, sind im Sinne dieser gesetzlichen Definition zu verstehen.

§ 3 Angabe der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde

- 1) Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftragnehmer ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Lautenschlagerstraße 20 in 70173 Stuttgart.
- 2) Die zuständige Aufsichtsbehörde des Auftraggebers ergibt sich aus dem Sitz des Verantwortlichen.

§ 4 Vertragsgegenstand und Laufzeit

- 1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber auf Grundlage des abgeschlossenen Nutzungsvertrags („Hauptvertrag“) Leistungen im Bereich der digitalen Vereinsverwaltung. Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus dem Hauptvertrag (und der zugehörigen Leistungsbeschreibung). Eine Zusammenfassung findet sich in Anlage 4. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

- 2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.
- 3) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.
- 4) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, genehmigte Verhaltensregeln, Standardvertragsklauseln sowie Rechtsprechung zu Datenübermittlung in Drittländer).

§ 5 Weisungsrecht und Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen, des Hauptvertrages und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z.B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).
- 2) Der Auftragnehmer verwendet sämtliche zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen und Zustimmung des Verantwortlichen nicht erstellt.
- 3) Die weisungsberechtigten Personen im Sinne dieses Vertrages zur Auftragsverarbeitung ergeben sich aus den in der Software als „Administratoren“ hinterlegten Benutzern.

- 4) Ist der Auftragnehmer im Zweifel über die Legitimation der Weisung erteilenden Person, erfolgt die Ausführung ausschließlich unter nachstehenden Bedingungen:
 - a) Die Weisung hat in Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift durch das zur Vertretung berechtigte Vereinsorgan zu erfolgen.
 - b) Bei Vereinigungen, die nicht im Register eingetragen sind, handelt es sich um eine ermächtigte Person gem. § 5 Abs. 8.
 - c) oder Vorlage eines aktuellen Vereinsregisterauszuges, aus dem die Vertretungsmacht hervorgeht.
 - d) Kopie eines offiziellen Ausweisdokuments (nur BPA oder Reisepass) der vertretungsberechtigten Person. Ausweiskopien werden vom Auftragnehmer nicht auf Dauer gespeichert und nach der Legitimation sofort gelöscht.
- 5) Im Falle einer mündlichen Weisung erfolgt die Identifizierung durch die Übermittlung einer jeweils neu generierten, in der Zeit ihrer Gültigkeit beschränkten Einweg-PIN, die nur für als "Administrator" im System registrierte Anwender einsehbar ist.
- 6) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform.
- 7) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.
- 8) Liste der berechtigten Personen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer eine schriftliche und von einem berechtigten Vertreter der Organisation unterschriebene Liste der Personen zu übermitteln, die befugt sind, Weisungen im Rahmen dieses Vertrags zu erteilen. Diese Liste soll die vollständigen Namen und Positionen der befugten Personen enthalten. Es obliegt der Verantwortung des Auftraggebers, sicherzustellen, dass diese Liste aktuell ist. Jährlich, spätestens jedoch ein Jahr nach Übermittlung der ursprünglichen oder aktualisierten Liste, ist dem Auftragnehmer eine aktualisierte und erneut von einem berechtigten Vertreter unterschriebene Fassung zukommen zu lassen, selbst wenn keine Änderungen vorgenommen wurden.

§ 6 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen

- 1) Der Auftragnehmer erhält im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrages Zugriff auf personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, soweit diese vom Auftraggeber in der Software hinterlegt werden. Der Auftragnehmer verarbeitet diese Daten ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers und gemäß dessen Weisungen. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und Verarbeitung dieser Daten liegt ausschließlich beim Auftraggeber.
- 2) Der Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen ist in Anlage 3 dargestellt.

§ 7 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
- 2) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- 3) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Die Dokumentation über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ist in Anlage 5 dieses Dokuments beigefügt.
- 4) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Mitarbeitende genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragnehmer bestehen bleiben.

- 5) Beim Auftragnehmer ist ein Datenschutzbeauftragter oder ein Ansprechpartner für den Datenschutz (sofern ein Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO nicht bestellt werden muss) eingesetzt. Der Ansprechpartner für den Datenschutz kann unter datenschutz@software-design.de erreicht werden.

§ 8 Informationspflichten des Auftragnehmers

- 1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:
 - a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und
 - c) eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, des Vorfalls oder Unregelmäßigkeit und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- 2) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.
- 3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

- 4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und 34 DSGVO in angemessener Weise (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DSGVO). Meldungen für den Auftraggeber nach Art. 33 oder 34 DSGVO darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung seitens des Auftraggebers gem. § 5 dieses Vertrags durchführen.
- 5) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.
- 6) Über wesentliche Änderung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 7 hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 7) Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten / Ansprechpartners für den Datenschutz ist dem Auftraggeber unverzüglich durch geeignete Weise mitzuteilen. Grundsätzlich ist eine Aktualisierung auf der Firmenwebsite ausreichend.
- 8) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DSGVO).

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber kann sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers überzeugen. Dies kann entweder durch die Einholung von Auskünften oder die Vorlage von aktuellen Testaten, Berichten oder Berichtsauszügen erfolgen, sofern keine Rechte anderer dadurch verletzt werden. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören. Der Auftraggeber hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung der Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO) zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.
- 3) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.
- 4) Verlangt der Auftraggeber besondere Kontrollen oder Audits, die im Hinblick auf Umfang und Intensität über das übliche Maß hinausgehen (z. B. erweiterte Vor-Ort-Prüfungen mit hohem Personal- oder Zeitaufwand), kann der Auftragnehmer hierfür eine angemessene Vergütung verlangen. Diese ist vorab in gegenseitigem Einvernehmen – beispielsweise anhand eines Stundensatzes für das eingesetzte Personal – festzulegen.

§ 10 Anfragen und Rechte Betroffener

- 1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unentgeltlich nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12 bis 22 sowie 32 und 36 DSGVO soweit dies für die vertragsgegenständliche Verarbeitung erforderlich ist.
- 2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber.
- 3) Sollte sich in Ausnahmefällen herausstellen, dass der damit verbundene Aufwand das übliche Maß erheblich übersteigt (z. B. bei einer sehr hohen Anzahl komplexer Anfragen in kurzer Zeit), kann der Auftragnehmer hierfür eine angemessene Vergütung verlangen. Die Parteien vereinbaren die näheren Einzelheiten zu Art und Höhe dieser Vergütung vorab in Textform.

§ 11 Haftung

- 1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung. Der Auftragnehmer stimmt eine etwaige Erfüllung von Haftungsansprüchen mit dem Auftraggeber ab.
- 2) Der Auftragnehmer haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell als Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten aus der DSGVO nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- 3) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.
- 4) Sofern vorstehend nicht anders geregelt, entspricht die Haftung im Rahmen dieses Vertrages der des Hauptvertrages.

§ 12 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern

- 1) Subunternehmer ist, wer unmittelbar an der Auftragsverarbeitung beteiligt ist oder diese durchführt.
- 2) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Bewachungsdienste sowie Wartungs- und Prüfleistungen die die Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software sicherstellen.
- 3) Der Auftragnehmer darf im Rahmen des Art. 28 DSGVO darüber entscheiden, Unterauftragsverhältnisse einzugehen. Bei einer Untertragung oder einer Änderung bestehender Unterauftragsverhältnisse erfolgt eine unverzügliche Mitteilung an den Auftraggeber nach Art. 28 Abs. 2 S.2 DSGVO. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Name und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mit. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

- 4) Im Falle einer Änderung oder neuen Beauftragung eines Subunternehmers im Sinne dieser Regelung, besteht für den Auftraggeber eine Einspruchsfrist von 14 Tagen. Nach Ablauf der Frist gilt die Änderung als genehmigt. Im Falle eines Einspruchs und bei Ausbleiben einer anderen Vereinbarung hat der Auftraggeber das Recht, sich bis zum Ende des laufenden Monats vom Hauptvertrag zu lösen.
- 5) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- 6) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- 7) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- 8) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) zu überprüfen.
- 9) Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- 10) Zurzeit sind für den Auftragnehmer die in Anlage 3 mit Namen, Anschrift und Vertragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

§ 13 Außerordentliches Kündigungsrecht

- 1) Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO oder sonstige anwendbare Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer sich den Kontrollrechten des Auftraggebers auf vertragswidrige Weise widersetzt. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.
- 2) Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragnehmer den Verstoß abstellen kann.

§ 14 Pflicht zur Vertraulichkeit

Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Partners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

§ 15 Entgelte

- 1) Soweit der Auftraggeber Unterstützung nach § 10 für die Beantwortung von Anfragen Betroffener benötigt, hat er die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- 2) Soweit der Auftraggeber nach § 9 Kontrollrechte ausüben wird, orientiert sich die vorab zu vereinbarenden Höhe des Entgelts an einem festzulegenden Stundensatz des für die Betreuung vom Auftragnehmer abgestellten Mitarbeiters.
- 3) Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen der Auftraggeberin an die Auftragnehmerin entstehen, bleiben unberührt.

§ 16 Beendigung des Hauptvertrags

- 1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung und soweit sie übergeben wurden, alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder - auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – BSI-konform löschen. Der Auftragnehmer hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen.
- 2) Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus so lange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formalfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 3) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

Anlagen

Anlage 1 – Beauftragte Subunternehmer

Anlage 2 – Beschreibung der besonders schutzbedürftigen Daten/Datenkategorien

Anlage 3 – Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen

Anlage 4 – Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Auftragnehmers

Anlage 5 – Technische und organisatorische Maßnahmen

Datum und Unterschriften

für den Auftraggeber



für den Auftragnehmer

Anlage 1

Beauftragte Subunternehmer

Hetzner Online GmbH
Industriestr. 25
91710 Gunzenhausen
Deutschland

(Bereitstellung von Serverinfrastruktur)

Anlage 2

Beschreibung der Datenkategorien

- Name, Anrede, Titel, Geburtsdatum
- Kontaktdaten (wie E-Mail, Telefon, Anschrift)
- Zahlungsinformationen (wie Kontodaten, Zahlungsart, Beiträge)
- Familien- und Firmenzugehörigkeiten
- Individuelle Angaben, die vom Auftraggeber frei gewählt und gefüllt werden können.

Anlage 3

Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen

- Mitglieder
- Mitarbeiter
- Lieferanten
- Kunden
- Kontakte und Interessenten des Auftraggebers,
die vom Auftraggeber in der Software erfasst und verwaltet werden.

Anlage 4

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers.

Die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus den §§ 4 und 6 der Nutzungsbedingungen easyVerein i.V.m. § 4 dieses Vertrages.

Die Verarbeitung kann u.a. nach Anweisung durch den Auftraggeber die

- Speicherung,
- Änderung,
- Erfassung,
- Bereitstellung,
- Veröffentlichung und
- Auswertung

der vom Auftraggeber eingebrachten Daten beinhalten.

Es wird hiermit ausdrücklich festgehalten, dass der Auftragnehmer in seiner Funktion als Auftragsverarbeiter handelt. Für Verarbeitungstätigkeiten, die der Auftraggeber selbst durchführt, die außerhalb der vereinbarten und dokumentierten Weisungen oder der angeboten Dienstleistung stattfinden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

Anlage 5

Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz gem. Art. 24 Abs.1 u. Art. 32 DSGVO und Anlage zum Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

Die SD Software-Design GmbH (Basler Landstraße 8, 79111 Freiburg) als Anbieter der Software easyVerein, ergreift die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten:

1. Zugangskontrolle

- a. Die Zugangskontrolle zu den vollständig alarmgesicherten Büroräumen erfolgt über ein proprietäres Türsicherheitssystem, welches den Zutritt für Beschäftigte zu den Geschäftsräumen personen- und zeitbasiert regelt und protokolliert.
- b. Das Gelände sowie die Eingänge werden videoüberwacht und protokollieren Bewegungen sowie das Betreten des Gebäudes. In Abwesenheit werden auch die Innenräume ständig überwacht (über Bewegung, Akustik und weitere Sensorik). Infrarotsensoren gewährleisten nachts eine klare Sicht der Kameras und Flutlichter und sorgen für Aufmerksamkeit, sobald das Gelände betreten wird.
- c. Die Aufzeichnungen über Bewegungen oder Eintritte sowie die Videomitschnitte werden an einem physikalisch getrennten Ort gespeichert und vor möglicher Vernichtung gesichert. Das Alarmsystem meldet verdächtige Vorfälle und verfügt über eine Anbindung ans Telefonnetz, um bei verdächtigen Aktivitäten Alarmmeldungen mit mehrstufiger Eskalation auszulösen. Eine Mehrheit der Sensoren sind batteriebetrieben und somit von einer beständigen Stromverbindung unabhängig.
- d. Im Falle einer Tätigkeit im Homeoffice sind die entsprechenden Mitarbeiter durch eine vertragliche Zusatzvereinbarung dazu verpflichtet, geeignete Zugangsbeschränkungen zu den Räumlichkeiten, in denen sie die Tätigkeit verüben, zu gewährleisten und nicht notwendige Datenzugriffe sind limitiert.
- e. Externe Personen (Kunden, Lieferanten, Dienstleister etc.) haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den sicherheitsrelevanten Systemen auf dem Betriebsgelände und dürfen sich zu keiner Zeit unbeaufsichtigt in den Geschäftsräumen aufhalten oder bewegen.
- f. Die Server der SD Software-Design GmbH werden in einem externen Rechenzentrum bereitgestellt, welches durch einen per Video überwachten Hochsicherheitszaun geschützt wird. Die Zufahrt zum Gelände wird durch protokollierte Zutrittskontrollsysteme gesichert und alle Eingänge sowie wichtige Räume werden rund um die Uhr videoüberwacht.

- g. Die Rechenzentren sind 24 Stunden, 7 Tage die Woche personell besetzt. Für die Serverräume gibt es weitere Sicherheitsschleusen, bevor das Eintreten gewährt wird. Das Rechenzentrum ist nach DIN ISO /IEC 27001 (Informationssicherheit) zertifiziert.

2. Zugriffskontrolle

- a. Alle technischen Geräte, die zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden, können nur nach vorheriger Authentifizierung verwendet werden. Bei der Vergabe der Zugänge gelten dabei spezielle Anforderungen an sichere Passwörter und Zugangscodes. Eine Geheimhaltung der Zugänge wird durch strenge vertragliche Regelungen mit allen beteiligten Personen sichergestellt. Zugänge zu Applikationen, die den Zugriff auf personenbezogene Daten erlauben, sind limitiert und den Mitarbeitenden vorbehalten, die den Zugriff zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen. Die Zugänge sind dabei stets personengebunden und können von Vorgesetzten zu jeder Zeit widerrufen werden. Die Zugänge beinhalten unterschiedliche Berechtigungen für den Datenzugriff, die sich nach der Notwendigkeit der Zugriffsmöglichkeiten richten. Dieser Datenzugriff, insbesondere auf Kundendaten, ist vom Gerätzugriff getrennt. Wo möglich werden Zwei-Faktor-Authentifizierungen für den Zugriff auf sensible Daten eingesetzt.
- b. Eine Verwendung von externen portablen Speichermedien für personenbezogene Daten ist generell untersagt und findet nicht statt. Alle anfallenden Unterlagen, die schutzwürdige Daten enthalten können und einer Vernichtung zugeführt werden sollen, werden nach den jeweils gültigen Regelungen vernichtet.

3. Datenträgerkontrolle

- a. Verwendete Datenträger, die zur Speicherung von Kundendaten grundsätzlich vorgesehen sind, sind nach aktuellem Stand der Technik verschlüsselt, sodass ein physischer Zugriff auf die entsprechenden Datenträger keinen Zugriff auf die darin gespeicherten Informationen ermöglicht. Die Verwendung von Smartphones für betriebliche Belange ist durch unsere IT-Sicherheitsrichtlinie für Mitarbeitende streng reglementiert und insbesondere im Zugriff auf unsere Datenspeicher stark eingeschränkt.
- b. Mobile / portable Datenträger wie USB-Sticks, CDs,...) sind für die Speicherung oder Übertragung von personenbezogenen Daten und sensibler Kundendaten im gesamten Betrieb nicht zugelassen und werden nicht eingesetzt.

- c. Eine Verwendung eigener / privater bzw. mitgebrachter Geräte von Mitarbeitenden zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder Kundendaten ist grundsätzlich nicht gestattet.

4. Weitergabekontrolle

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten beziehungsweise Kundendaten erfolgt in allen vorhandenen Prozessen ausschließlich verschlüsselt und ausschließlich über Geräte, die durch die vorangegangenen Maßnahmen gesichert sind. Damit wird sichergestellt, dass während der Übertragung von Daten kein Dritter den Datenstrom mitlesen und im Zuge der Weitergabe Zugriff erlangen kann. An welchen Stellen und in welcher Form personenbezogene Daten zwischen zwei Systemen ausgetauscht werden, ist in den internen Prozessen eindeutig geregelt. Die Kommunikation mit den Servern des Verarbeitungssystems und allen anderen Websystemen erfolgt, wann immer möglich, über eine SSL gesicherte Verbindung.

5. Eingabekontrolle

- a. Die für Kundendaten verwendeten Datenverarbeitungssysteme verfügen über Protokollfunktionen, die Änderungen von personenbezogenen Daten inklusive der Erstellung und der Löschung der Daten sowie die durchführende Person protokolliert. Für bestimmte Prozesse wird zudem eine Erläuterung, eine gesonderte Bestätigung oder ein Nachweis benötigt.
- b. Kommunikation mit externen Programmen, die beim Aktivieren von Integrationen stattfinden kann, wird ebenfalls in die Protokolle einbezogen und detailliert erfasst.
- c. Zudem wird eine revisionssichere E-Mail-, Daten- und Dokumentensicherung verwendet, um die Weisungen zur Datenverarbeitung lückenlos zu dokumentieren (siehe auch: Auftragskontrolle).

6. Wiederherstellbarkeit

- a. Unsere Systeme sind grundsätzlich redundant aufgebaut. Alle Daten werden mittels Backups auf physikalisch getrennten Systemen, die selbst wiederum gemäß der oben stehenden Richtlinien geschützt sind, gesichert, um einen Datenverlust zu verhindern. Die Server werden gespiegelt und regelmäßig auf einem physikalisch und geografisch getrennten System gesichert.

- b. Das Zurückspielen von Backups wird in regelmäßigen Abständen getestet und die Prozesse wenn erforderlich angepasst, um eine fehlerfreie und schnelle Wiederherstellbarkeit zu gewährleisten.
- c. Für alle internen Systeme ist eine Eskalationskette definiert, die vorgibt, welche Schritte notwendig sind und wer im Fehlerfall zu informieren ist, um das System schnellstmöglich wiederherzustellen. Für Störungen, die mit einem Datenverlust einhergehen können, gibt es einen 24 Stunden Service.

7. Zuverlässigkeit

- a. Unsere Produkte werden in gesonderten Umgebungen von internen und externen Spezialisten auf Schwachstellen überprüft. Sämtliche sicherheitsrelevanten Erkenntnisse werden mit der höchsten Priorität bearbeitet und, wenn es erforderlich ist, direkt mit dem Kunden kommuniziert. Sämtliche Codeänderungen an unseren Systemen werden von fachkundigem Personal kontrolliert und müssen einen Review mit anschließender Freigabe bestehen.

Für das Produkt **easyVerein** bestehen mehrere externe Monitore (Überwachungssysteme), die die Verfügbarkeit einzelner Komponenten regelmäßig überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf zwei verschiedenen Wegen: Zum einen wird auf den Server der interne Zustand geprüft und selbstständig an den Monitor übermittelt. Dieser prüft sowohl den regelmäßigen Erhalt von Informationen als auch die ausgewerteten Informationen selbst. Zum anderen wird aus dem externen System heraus versucht, auf Komponenten zuzugreifen, um sich von deren Funktionalität zu überzeugen. Geprüft wird neben der Erreichbarkeit auch die inhaltliche Rückmeldung des Systems.

Die Ergebnisse werden (vereinfacht) auf status.easyverein.com veröffentlicht. Ausfälle führen nach Bereinigung von Messfehlern zu einer Störungsmeldung.

- b. Unsere Software verfügt außerdem über verschiedene Verfahren zur Fehlerbehandlung. Sofern im System ein unbehandelter / unerwarteter Fehlerfall ausgelöst wird, erfolgt ebenfalls eine Meldung an die Entwickler, die auch außerhalb der Geschäftszeiten auf mögliche Auswirkungen hin überprüft wird.

8. Auftragskontrolle

- a. Der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung sowie die Geschäfts- / Nutzungsbedingungen der Softwarelösung regeln explizit, in welchen Fällen und in welchem Umfang Daten verarbeitet werden dürfen. Die Mitarbeiter sind vertraglich daran gebunden, manuelle Datenverarbeitung nur im Auftrag auszuführen. Jeder Auftrag wird protokolliert (durch E-Mail- Archivierung oder Protokollführung).
- b. Wenn Anfragen, die sich auf Kundendaten oder personenbezogene Daten beziehen, telefonisch gestellt werden, erfolgt eine Prüfung der Legitimität des Anrufers (z.B. über eine personenbezogene und täglich wechselnde Support-PIN oder andere geeignete Maßnahmen), bevor Aufträge angenommen oder Daten herausgegeben werden können.
- c. Weisungen werden gemäß des Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung nur von berechtigten Personen oder im Bezug zu easyVerein von Administratoren des Vereins entgegen genommen. Durch die Legitimierung der Anfragenden wird sichergestellt, dass bei Weisungen an unsere Mitarbeiter die bestehenden Berechtigungseinstellungen innerhalb der Software geprüft werden können und bei Weisungen berücksichtigt werden können.

9. Verfügbarkeitskontrolle

- a. Alle Kundendaten im Sinne des Vertrags zur Auftragsverarbeitung sind auf geografisch vom Betriebsgelände getrennten Servern in einem Rechenzentrum gesichert (siehe Zugangskontrolle).
- b. Die Rechenzentren verfügen über mehrfach redundante Anbindungen unterschiedlicher Anbieter ans Netzwerk sowie eigene Notstromaggregate und Kühlsysteme, sodass im Falle von Schäden an Leitungen oder bei hohen Lasten ein kontinuierlich fortlaufender Betrieb gewährleistet werden kann. Ein Ausfall der Informationstechnik im Betriebsgebäude bedeutet keine Gefahr eines Datenverlusts.

10. Getrennte Verarbeitung

- a. Alle Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, werden wo immer möglich und nicht durch gemeinsame Prozesse verbunden, getrennt voneinander verarbeitet. Die eingesetzten Systeme (Entwicklung / Test / Integration / Produktion / Datensicherung) sind physisch oder logisch getrennt.
- b. Für Sicherheits- und Performancetests werden getrennte System mit identischen Konfigurationen und voreingestellten Testdaten verwendet. Die Durchführung dieser Arbeiten erfolgt getrennt von Kundendaten.

11. Organisationskontrolle / weitere Maßnahmen

Im Unternehmen kommen restriktive Sicherheitsbestimmungen bei der Verwendung von IT-Systemen und Anwendungen zum Einsatz. Neben ausführlichen IT-Richtlinien für Mitarbeiter kommen Softwarelösungen zum Einsatz, die es erforderlich machen, eingehende und ausgehende Verbindungen auf den verarbeitenden Rechnern je Anwendung zu erlauben, bevor ein Datentransfer stattfinden kann. Dies soll eine unbemerkte und ungewollte Übertragung im Hintergrund (beispielsweise durch Schadsoftware) verhindern. Ferner kommen Softwarelösungen zum Einsatz, die den Zugriff auf bestimmte Daten, Mikrofone, Kameras und Eingabegeräte protokollieren oder unterbinden.

12. Überprüfung und Bewertung

Alle notwendigen technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig intern überprüft (siehe Prüfprotokoll) und, soweit es erforderlich ist, angepasst oder erweitert. Den Mitarbeitern wird die aktuelle Fassung der Sicherheitsrichtlinien regelmäßig, mehrmals im Jahr, zur Bestätigung vorgelegt. Unsere Mitarbeiter werden in regelmäßigen Abständen im Datenschutzrecht unterwiesen und sie sind vertraut mit den Verfahrensanweisungen und Benutzerrichtlinien für die Datenverarbeitung im Auftrag, auch im Hinblick auf das Weisungsrecht des Auftraggebers.

Version der TOM's	Bearbeitet	Datum	Status
1.0	Mareike Forcher	12.03.2018	Freigegeben
1.1	Mareike Forcher	31.12.2018	Freigegeben
1.2	Mareike Forcher	02.05.2019	Freigegeben
1.3	André Hagemann	14.09.2020	Freigegeben
1.4	André Hagemann	15.10.2021	Freigegeben
1.5	André Hagemann	01.12.2021	Freigegeben
1.6	André Hagemann	20.01.2022	Freigegeben
1.7	André Hagemann	25.10.2022	Freigegeben
1.8	André Hagemann	17.10.2023	Freigegeben
1.9	André Hagemann	06.01.2024	Freigegeben
2.0	André Hagemann	15.07.2025	Freigegeben